



Arbeitsinspektorat
Ringstrasse 10
7001 Chur

Tel. +41 81 257 23 54
info.arbeitszeit@kiga.gr.ch
www.kiga.gr.ch

Chur, 21.07.2026

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA/3)
Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bündner Gewerbeverband
Haus der Wirtschaft
Hinterrbach 40
7000 Chur

BEWILLIGUNG C – 2975 FÜR VORÜBERGEHENDE SONNTAGSARBEIT

Art. 19 Arbeitsgesetz (ArG), Art. 27 und 40 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1), Art. 13 ArGV 5

Dauer der Bewilligung: 15.11.2026 (1 Sonntag)
Einsatzort: AREON Eventhalle Chur, Pulvermühlestrasse 86, 7000 Chur
Anlass: FIUTSCHER 2026. 9. Bündner Berufsausstellung für Aus- und Weiterbildung
Zweck der Bewilligung: Informationsübermittlung an Eltern und Jugendliche Sonntagsarbeit infolge grossem Besucheraufkommen übers Wochenende (Art. 27 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ArGV 1, Art. 13 ArGV 5).
Beteiligte Personen: Jugendliche ab 16. Altersjahr (bis zu 200 Personen)
Erwachsene ab 18. Altersjahr (gem. Art. 43 ArGV 2)
Sonntagszeitraum: Samstag 23 bis Sonntag 23 Uhr
Arbeitszeit: 08:30 bis 18:30 Uhr, max. 9 Arbeitsstunden + Pausen

Pausen, um die Mitte der Arbeitsdauer (Art. 15 ArG), Pausen von mehr als ½ Std. dürfen aufgeteilt werden

¼ Std. bei mehr als 5 ½ Stunden Arbeitsdauer
½ Std. bei mehr als 7 Stunden Arbeitsdauer
1 Std. bei mehr als 9 Stunden Arbeitsdauer

Bedingungen, Auflagen, Vorbehalte:

Bedingungen, Auflagen, Vorbehalte für jugendliche Personen (ab 16. Altersjahr bis 18. Altersjahr):
(Arbeitsgesetz, ArG; Verordnungen zu ArG: ArGV 1) (Art. 31 Abs. 4 ArG, Art. 13 ArGV 5)

1. Die Arbeiten sind von qualifizierten, erwachsenen Personen zu beaufsichtigen und dürfen den Besuch der Berufsfachschule nicht negativ beeinträchtigen. Die zu verrichtenden Tätigkeiten müssen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsziel stehen (Art. 13 Abs. 1 ArGV 5).
2. Die Arbeitgebenden haben die Eltern der Jugendlichen oder die Erziehungsberechtigten Personen über die Arbeitsbedingungen zu **informieren** und für die **Sicherheit und Gesundheit** der Jugendlichen zu sorgen (Art. 19 ArGV 5). Diese Massnahmen gelten auch für den Arbeitsweg (Art. 13 Abs. 2 ArGV 1). Die Jugendlichen dürfen nicht überanstrengt werden und sie sind vor schlechten Einflüssen zu bewahren.
3. Die Arbeitgebenden dürfen die Jugendlichen ohne dessen **Einverständnis** nicht zu Sonntagsarbeit heranziehen. Bei Arbeitnehmenden, welche nicht üblicherweise sonntags arbeiten, ist für die Sonntagsarbeit ein Lohnzuschlag von mindestens 50 Prozent zu bezahlen (Art. 19 ArG, Art. 31 Abs. 4 ArGV 1).
4. Die effektive Arbeitszeit darf im Tag **nicht mehr als 9 Stunden** betragen (Art. 31 ArG).
5. Diese Bewilligung berechtigt nicht zur Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit (Art. 9 ArG, maximal 45 bzw. 50 Arbeitsstunden zwischen Montag früh und Sonntagabend).
6. **Nach spätestens 6 Tagen**, an denen die Jugendliche / der Jugendliche beschäftigt worden ist, hat sie/er einen ganzen **Ruhetag** zu beziehen (Art. 21 ArGV 1).

Weitere Bedingungen und Rechtsmittel: Siehe Seite 2



Bündner Gewerbeverband, Haus der Wirtschaft, Hinterm Bach 40, 7000 Chur

Einsatzort: AREON Eventhalle Chur, Pulvermühlestrasse 86, 7000 Chur

Bedingungen, Auflagen, Vorbehalte:

7. Den Jugendlichen ist vor und nach dem Einsatz eine **tägliche Ruhezeit** von mindestens 12 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren (Art. 16 Abs. 1 ArGV 5).
8. Sonn- oder Feiertagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist innert 4 Wochen durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als 5 Stunden, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche ein ganzer **Ersatzruhetag** zu gewähren. Dieser muss auf einen Arbeitstag fallen und die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen (Art. 21 ArGV 1).

Bedingungen, Auflagen, Vorbehalte für erwachsene Personen (ab 18. Altersjahr):

(Die nachfolgenden Bedingungen gelten allgemein, unabhängig von Art. 43 ArGV 2)

1. Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer ohne dessen **Einverständnis** nicht zu Sonntagsarbeit heranziehen (Art. 19 Abs. 5 ArG). Bei Arbeitnehmenden, welche nicht üblicherweise sonntags arbeiten, ist für die Sonntagsarbeit ein Lohnzuschlag von mindestens 50 Prozent zu bezahlen (Art. 19 Abs. 3 ArG).
2. Sonn- oder Feiertagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist innert 4 Wochen durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als 5 Stunden, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche ein ganzer Ersatzruhetag zu gewähren. Dieser muss auf einen Arbeitstag fallen und die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen (Art. 21 ArGV 1).
3. **Nach spätestens 6 Tagen**, an denen die einzelne Arbeitnehmerin / der einzelne Arbeitnehmer beschäftigt worden ist, hat sie/er einen ganzen **Ruhetag** zu beziehen (Art. 21 ArGV 1).
4. Den Arbeitnehmenden ist vor und nach dem Einsatz am Sonntag eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren (Art. 15a ArG).
5. Diese Bewilligung berechtigt nicht zur Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit nach Art. 9 Abs. 1 ArG (maximal 45 bzw. 50 Arbeitsstunden zwischen Montag früh und Sonntagabend).

Allgemeine Bedingungen, Rechtsmittel

Diese Bewilligung wird ausschliesslich gestützt auf die Arbeitszeitvorschriften des Arbeitsgesetzes erteilt. Sie kann nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch die weiteren Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie insbesondere die Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden.

Die Bewilligung berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Abmachungen abzuweichen, die für die Arbeitnehmenden günstiger sind. Allfällige gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Der Bündner Gewerbeverband wird mit einer Gebühr von **Fr. 150.00** belastet. Dieser Betrag ist mit beiliegender Rechnung innert 30 Tagen nach Zustellung der Bewilligung, der Finanzverwaltung Graubünden einzuzahlen.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Abteilung Arbeitsinspektorat

Ch. Kobler, Arbeitsinspektor

Kopien an: - Stadt Chur, Gewerbepolizei, Kornplatz 10, 7001 Chur, stapo.veranstaltungen@chur.ch
- Amt für Berufsbildung Graubünden, intern, info@afb.gr.ch
- SECO, Direktion für Arbeit, Arbeitnehmerschutz, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, az.ab@seco.admin.ch